

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefonnummer: _____

Anschlussobjekt: _____

Zählernummer: _____

Hiermit beauftrage ich Sie mit folgenden Arbeiten:

	Kostenpauschalen Gas		Brutto ab 01.01.2023
<input type="checkbox"/>	Hausanschlussabtrennung DA32 o. Tiefbau	KP G01	250,00 €
<input type="checkbox"/>	Hausanschlussabtrennung DA63 o. Tiefbau	KP G02	500,00 €
<input type="checkbox"/>	Zähler-/Reglerausbau	KP G03	200,00 €
<input type="checkbox"/>			

(Beiträge einschließlich 19% Umsatzsteuer)

Tiefbau erfolgt bauseits.

Bitte beachten Sie zwingend den beiliegenden Hinweis bezüglich der Herstellung von Baugruben und Gräben. Die Vorgaben der DIN 4124 sind zwingend einzuhalten. Sollte die Montagegrube nicht diesen Vorgaben entsprechen, ist den Mitarbeitern der Netze ODR oder den im Auftrag der Netze ODR tätig werdenden Dienstleistern das Betreten untersagt. Daraus sich ergebende Folgekosten unsererseits werden dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Übereignungsformular

Hiermit wird bestätigt, dass nach Abtrennung der Gashausesanschlussleitung im o.g. Anwesen die nachstehenden Gegenstände, die am o.g. Gebäude montiert sind, dort auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden belassen werden. Sie gehen mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Vertragspartners unentgeltlich über.

Gashausesanschluss einschl. Hauseinführungskombination

Alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verbleib der Gegenstände ergeben, werden mit dieser Vereinbarung an den Vertragspartner übergeben.

Für Mängel an den überlassenen Gegenständen sowie für Schäden, welche durch deren Verbleib künftig entstehen, übernimmt die Netze ODR keine Haftung.

Bitte senden Sie den Auftrag an betrieb-gas@netze-odr.de, anschließend kann ein Termin vereinbart werden.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Netze ODR GmbH

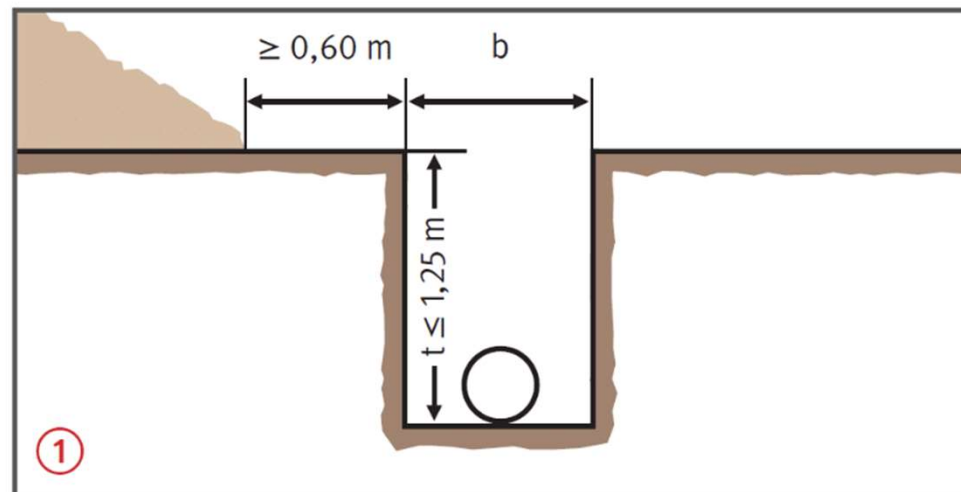
Unterer Brühl 2 · 73479 Ellwangen · Telefon 07961 9336-0 · Telefax 07961 9336-1415 · www.netze-odr.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Ostalb · BIC OASPDE6AXXX · IBAN DE91 6145 0050 1000 1640 86
Sitz der Gesellschaft: Ellwangen (Jagst) · Amtsgericht Ulm · HRB 510654 · Steuer-Nr. 50079/05635
Geschäftsführung: Matthias Steiner, Franz Stölzle · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sebastian Maier

Baugruben- und Gräben nach DIN 4124

Baugruben- und Gräben dürfen bis zu einer Tiefe von 1,25m ohne einen senkrechten Verbau hergestellt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Wände bei nicht-bindigen, weichen Böden nicht steiler als 1:10
- Wände bei steifen, bindigen Böden nicht steiler als 1:2
- Fahrzeuge bis 12t Gesamtgewicht einen Abstand von mindestens 1,00m einhalten und Fahrzeuge von 12t – 40t einen Abstand von mindestens 2,00m einhalten
- Keine ungünstigen Gelegenheiten vorliegen
- Keine Gebäude, bereits vorhandene Leitungen oder andere bauliche Anlagen gefährdet werden

Bei steifen, bindigen Böden ist zudem eine Herstellung bis 1,75m ohne senkrechten Verbau gestattet, sofern der Bereich, welcher über 1,25m über der Grabensohle liegt, im Winkel von mindestens 45° geböscht wird. Die restlichen Anforderungen für die Herstellung ohne Verbau gelten hier ebenfalls.



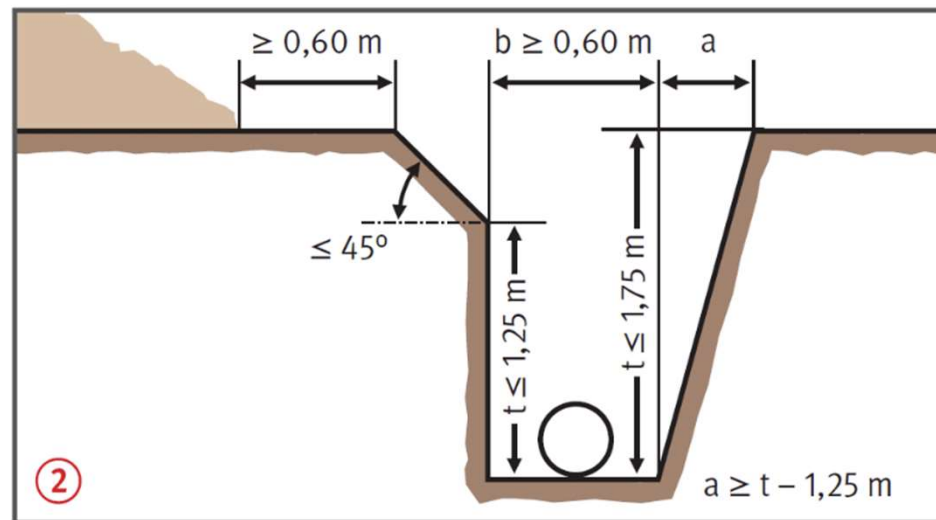
Am oberen Rand ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten (c) BG Bau C469

Baugruben- und Gräben nach DIN 4124

Bei einer Tiefe über 1,75m muss der Graben komplett geböschet werden. Der zulässige Böschungswinkel ist dabei abhängig von der jeweiligen Bodenbeschaffenheit. Nicht-bindige, weiche Böden erfordern einen Böschungswinkel von nicht weniger als 45°. Bindige, steife Böden erfordern einen Böschungswinkel von nicht weniger als 60° und felsige Böden einen Böschungswinkel von nicht weniger als 80°.

Falls die Böschung höher als 5m ist oder die anderen Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist ein Standsicherheitsnachweis nach DIN EN 1997, DIN 1054 bzw. DIN 4084 zu erstellen.

Für den Fall, dass keine Böschung erfolgen kann, ist ein Verbau des Grabens einzusetzen. Dieser muss bis zu einer Grabentiefe von 2,00m mindestens 0,05m, bei einer höheren Grabentiefe mindestens 0,1m über der Grabenkante liegen. Hierzu können Trägerbohlwände, Spundwände, Schlitzwände, Pfahlwände oder Spritzbeton verwendet werden. Bei Gräben mit geringen Abmessungen kommen zudem Grabenverbaugeräte infrage. Bei mindestens steifen, bindigen Böden kann der Verbau erst ab 1,25m erfolgen. Bei wichen, nicht-bindigen Böden ist ein kompletter Verbau einzusetzen. Der Verbau ist in seinen auf seine Standsicherheit rechnerisch zu kontrollieren. Er darf erst entfernt werden, wenn der Graben wieder verfüllt oder anderweitig gesichert wurde. Die zulässigen Maße der jeweiligen Verbauarten sind den Tabellen aus DIN 4124 zu entnehmen.



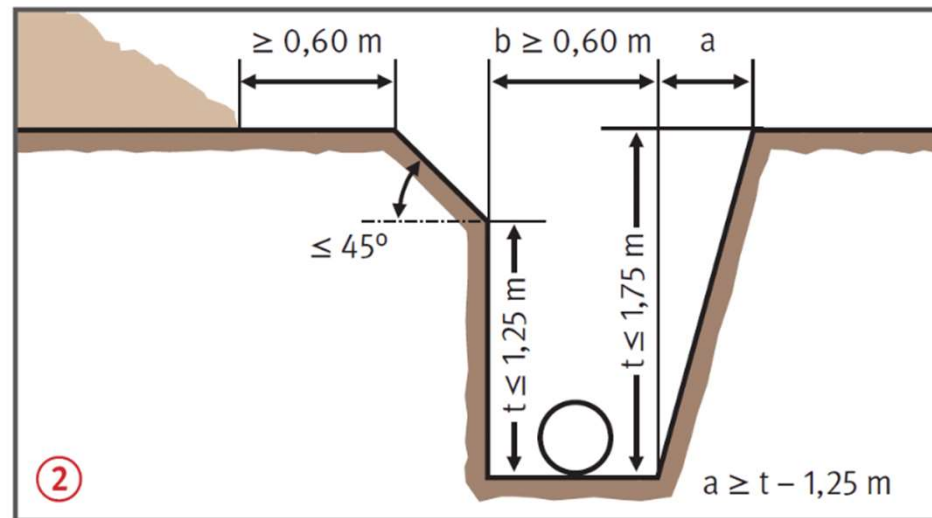
die Baugruben- oder Grabenwände abgeböschet werden (c) BG Bau C469

Baugruben- und Gräben nach DIN 4124

Bei einer Tiefe über 1,75m muss der Graben komplett geböschet werden. Der zulässige Böschungswinkel ist dabei abhängig von der jeweiligen Bodenbeschaffenheit. Nicht-bindige, weiche Böden erfordern einen Böschungswinkel von nicht weniger als 45°. Bindige, steife Böden erfordern einen Böschungswinkel von nicht weniger als 60° und felsige Böden einen Böschungswinkel von nicht weniger als 80°.

Falls die Böschung höher als 5m ist oder die anderen Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist ein Standsicherheitsnachweis nach DIN EN 1997, DIN 1054 bzw. DIN 4084 zu erstellen.

Für den Fall, dass keine Böschung erfolgen kann, ist ein Verbau des Grabens einzusetzen. Dieser muss bis zu einer Grabentiefe von 2,00m mindestens 0,05m, bei einer höheren Grabentiefe mindestens 0,1m über der Grabenkante liegen. Hierzu können Trägerbohlwände, Spundwände, Schlitzwände, Pfahlwände oder Spritzbeton verwendet werden. Bei Gräben mit geringen Abmessungen kommen zudem Grabenverbaugeräte infrage. Bei mindestens steifen, bindigen Böden kann der Verbau erst ab 1,25m erfolgen. Bei wichen, nicht-bindigen Böden ist ein kompletter Verbau einzusetzen. Der Verbau ist in seinen auf seine Standsicherheit rechnerisch zu kontrollieren. Er darf erst entfernt werden, wenn der Graben wieder verfüllt oder anderweitig gesichert wurde. Die zulässigen Maße der jeweiligen Verbauarten sind den Tabellen aus DIN 4124 zu entnehmen.



die Baugruben- oder Grabenwände abgeböschet werden (c) BG Bau C469